

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990.

Zahlenangaben sind Beispiele

FLÄCHEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schule



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR max. 32.000 m²

max. Grundfläche für bauliche Anlagen

H max. 64,20 m ü. NN

maximale zulässige Gebäudehöhe in Metern ü. NN

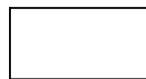
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

a

Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)



nicht überbaubare Grundstücksflächen



Zusätzliche Verdeutlichung der überbaubaren Grundstücksflächen

VERKEHRSFÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Einfahrt



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

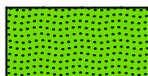


Einfahrtbereich



Kein Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN



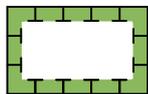
Öffentliche Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text oder Planzeichen

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

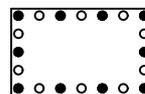


Elektrizität

MAßNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 u. Abs.6 BauGB).



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Kombinierte Festsetzung nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)



Erhaltung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1) (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lärmpegelbereich entsprechend DIN 4109 (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)



Immissionskennlinie: Abgrenzung von Lärmpegelbereichen mit unterschiedlichen Anforderungen an den passiven Schallschutz

Hinweise

49.82 Bestandshöhen im Gelände (nur hinweisender Charakter)

Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 04.05.2017